

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Ordnung enthält im Sinne des § 24 NÖ Bestattungsgesetzes LGBl 9480 2 idgF die zum ordnungsgemäßen Betrieb der im Bundesland Niederösterreich gelegenen Bestattungsanlagen der Pfarre St. Stephan Baden notwendigen Regelungen.

1.2. In dieser Ordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1.3. Bestattungsanlagen sind entweder

Friedhöfe: das sind Anlagen zur Erd- und Gruftbestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen oder Aschenkapseln, oder

Naturnahe Bestattungsanlagen: das sind naturnah gestaltete Anlagen zur ausschließlichen Beisetzung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln

1.4. Geweihte oder gesegnete Bestattungsanlagen sind, soweit sie für Beisetzung der Gläubigen bestimmt sind, gemäß can. 1205 CIC „Heilige Orte“ weshalb alles zu unterlassen ist, was mit dieser Heiligkeit unvereinbar ist

1.5. Diese Ordnung für den Stadtpfarrfriedhof Baden wurde der Erzdiözese Wien zur Genehmigung vorgelegt und vom Ordinariat bestätigt.

2. Zuständigkeiten

2.1. Für die Führung einer pfarrlichen Bestattungsanlage ist der Vermögensverwaltungsrat (VVR) der Pfarre St. Stephan – Baden verantwortlich. (s. Pkt. 2a VVRO der Erzdiözese Wien i.d.g.F.)

2.2. Der VVR hat aufgrund des Umfanges sowie der erforderlichen Reformmaßnahmen bis zu drei

Fachverantwortliche aus dem VVR für die Bestattungsanlage zu bestellen, die in den Sitzungen des VVR über die Verwaltung berichten und notwendige Beschlüsse einholen.

2.3. Für die Durchführung der laufenden Arbeiten bestellt der VVR einen haupt- oder ehrenamtlich tätigen Friedhofsverwalter. Bis dahin gilt jedenfalls folgende Aufgabenteilung der Friedhofsverwaltung:

2.3.1 Die Agenden des Vermögens- und Verwaltungsrates (VVR):

a) die Einstellung eines pflichtbewussten Arbeitspersonals,
b) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses.

c) Die Erlassung der Friedhofsgebührenordnung und örtliche Anpassung der Friedhofsordnung

d) Die Vergabe von Aufträgen und Durchführung von Ausschreibungen, wobei der VVR eine Grenze für eigenständige Beschaffungen durch die Administration festlegen kann.

e) Die Bestellung einzelner Mitglieder aus dem VVR als Fachverantwortliche für den Friedhof gem. 2.2 e) der Ordnung für den pfarrl. VVR. Wenn der VVR mehr als einen Fachverantwortlichen bestellt, legt er die Aufgabenbereiche und die Verantwortlichkeit per Beschluss fest.

f) Die Festlegung der Zeichnungsberechtigung für die Konten der Friedhofsverwaltung nach dem Vier-Augen-Prinzip.

2.3.2 Die Friedhofskanzlei

a. Vor Ort: die Anlage des Friedhofsplanes, die genaue Führung des Gräberbuches oder der Gräberkartei und eines Journals über die Verwaltungsagenden, welches einen integrierenden Bestandteil der Kirchenrechnung bildet. Aus diesem Journal müssen insbesondere die

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

Einnahmen des Friedhofs und offene Posten ersichtlich sein. Zusätzlich ist eine Handkasse nach den Vorgaben des VVR zu führen und sind Ausgaben bis zu den vom VVR (Pkt. 2.3.1. d) beschlossenen Grenzen zulässig.

b. die Buchhaltung, die Personalakten, die Verwaltung von Aufträgen und Rechtsdokumenten des Friedhofs ist nach den geltenden Bestimmungen der Erzdiözese Wien im Rahmen der Pfarrkanzlei zu führen.

c. der VVR kann Mitarbeiter der Friedhofskanzlei bevollmächtigen, Vereinbarungen zu Grabnutzungen, Nutzungen von Urnenplätzen, deren allfällige Verlängerung sowie deren Auflösung, die jeweils dieser Friedhofsordnung und der Gebührenordnung vollständig entsprechen, rechtsverbindlich zu zeichnen.

2.3.3 Die örtliche Friedhofsaufsicht:

a. die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit, Ordnung und gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und die Einhaltung der Friedhofsordnung Vorort, hie zu gehört die Meldung von notwendigen und dienlichen Beschaffungen und Aufträgen an den/die Fachverantwortlichen des VVR samt Vorschlägen hie zu,

b. die Einteilung und Überwachung der vorort am Friedhof beschäftigten Arbeiter;

2.3.4 Näheres zur Durchführung der Agenden wird in der vom VVR zu erlassenden Betriebsordnung geregelt.

2.4. Die Fachverantwortlichen des VVR begleiten und kontrollieren die Tätigkeit des bestellten Friedhofverwalters, der Friedhofskanzlei und örtlichen Aufsicht.

2.5. Die Befassung der Gremien und Stellen der Erzdiözese Wien zur Gültigkeit der Beschlüsse des VVR richtet sich nach der jeweiligen Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese

Wien in der geltenden Fassung und den jeweiligen Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung in der geltenden Fassung

2.6. Zur Verwaltung der Bestattungsanlage gehören jedenfalls:

2.6.1. die Anlage und laufende Aktualisierung eines Friedhofs- und Grabstellenplans

2.6.2. die laufende Führung eines Verzeichnisses der jeweils bestehenden Nutzungsrechte (Gräber- oder Grabstellenbuch), die Friedhofsbuchhaltung als Teil der Pfarrbuchhaltung und Sorge um die Wirtschaftlichkeit (Rücklagen für Investitionen)

2.6.3. die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der diözesanen und lokalen Friedhofs- und Gebührenordnung

2.6.4. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten insbesondere durch Instandhaltung und Pflege der Mauern, Zäune und des Baumbestandes sowie Reinigung und Winterdienst der Wege samt Zugängen vom öffentlichen Gut.

2.7. Gräber- oder Grabstellenbuch / Friedhof- und Grabstellenplan

Über die Grabstellen und deren Belag ist von der Friedhofskanzlei laufend ein Verzeichnis zu führen aus dem die Grabstelle, die Grabart, die Identität der bestatteten und der nutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Nutzungsrechtes mit dem Zeitpunkt des Ablaufs hervorgehen. In Verbindung mit dem Gräberbuch ist ein Friedhofsplan über die Lage der Grabstellen zu führen.

Bei naturnahen Bestattungsanlagen ist ebenso ein Verzeichnis über die Grabstellen der Urnen oder Aschenkapseln und die Identität der Bestatteten zu führen.

In den Friedhofsplan ist von der Friedhofskanzlei Einsicht zu gewähren und über das Gräberbuch Auskunft an Personen zu erteilen, die daran ein rechtliches

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

Interesse glaubhaft machen können. Personenbezogene Daten lebender Personen unterliegen dem Datenschutz.

3. Ordnungsvorschriften

3.1 Kundmachungen:

Beim Eingang zum Friedhof ist am Gebäude der Friedhofskanzlei ein wetterfester Schaukasten für Informationen, Mitteilungen und Kundmachungen der Friedhofsverwaltung (des VVR) angebracht.

Dort sind insbesondere die Öffnungszeiten und die Kontaktmöglichkeiten (Adresse, Öffnungszeiten, Mailadresse, telefonische Erreichbarkeit etc.) für den Friedhof ersichtlich.

Die Friedhofs- und Gebührenordnung liegen in der geltenden Fassung in der Friedhofskanzlei und im Pfarrsekretariat auf und sind auch der Web-Seite des Friedhofs unter <https://stadtpfarrfriedhof-baden.at> zu entnehmen.

3.2 Verhalten von Personen

Alle Besucher der Bestattungsanlagen, ebenso wie dort beschäftigte Handwerker und Mitarbeiter, sind anzuhalten, sich stets der Würde dieses Ortes entsprechend und ruhig zu verhalten und alles zu vermeiden, was als pietätlos gegenüber den Verstorbenen empfunden werden könnte.

Personen, die durch ihr Verhalten die Würde und Ruhe der Anlage stören, die den Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht nachkommen, oder die sonst gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Bestattungsanlage durch einen Fachverantwortlichen für den Friedhof oder durch das Personal des Friedhofs verwiesen werden und kann vom VVR der Pfarre als Betreiberin ein angemessenes Betretungsverbot ausgesprochen werden.

Untersagt ist jedenfalls:

a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) und das

Benützen von Fahrrädern, Skateboards, Rollern und dergleichen,

b) das Rauchen und Lärmen,

c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Pfarre,

d) das Anbieten von Waren oder gewerblichen Diensten aller Art

e) das Ablagern von Müll oder Aushubmaterial außerhalb der hierfür bestimmten Plätze

3.3 Gewerbsmäßige Tätigkeiten

Auf der Bestattungsanlage dürfen gewerbsmäßige Tätigkeiten nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden verrichtet werden. Auf Verlangen der Pfarre hat der Gewerbetreibende seine Gewerbeberechtigung jederzeit nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Pfarre berechtigt die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden auf der Bestattungsanlage bis zum Nachweis zu untersagen.

Gewerbsmäßige Tätigkeiten sind nur an Werktagen während der Öffnungszeiten der Bestattungsanlage gestattet. Ausnahmen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

Sämtliche gewerbsmäßige Arbeiten (ausgenommen Grabpflegearbeiten) sind zeitgerecht vor der Vornahme der Tätigkeiten beim Friedhofsverwalter / bei der Friedhofskanzlei unter genauer Angabe von Art und Umfang der Arbeiten sowie ihrer voraussichtlichen Dauer anzumelden und die Fertigstellung umgehend bekanntzugeben.

Steinmetze und andere Handwerker dürfen mit der Neuerrichtung oder Änderung eines Grabdenkmals oder einer Gruft erst nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung beginnen.

Die bei gewerbsmäßigen Tätigkeiten verwendeten Materialien, Geräte etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Bestattungsanlage gelagert werden.

Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben auf Grabausstattungen

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

sollen ein Höchstmaß von 30 cm² nicht überschreiten.

Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnereien sind auf den von ihnen zu betreuenden Grabstellen mit Pflöcken zulässig. Diese dürfen eine Breite von 4 cm und eine sichtbare Länge von 25 cm nicht überschreiten.

Die Zufahrt von Firmenfahrzeugen ist nur mit einer von der Friedhofskanzlei ausgestellten Wagenkarte zulässig.

4. Allgemeine Bestattungsvorschriften

4.1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf pfarrlichen Bestattungsanlagen ist der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten, bei dessen Tod von den nahen Angehörigen anzuzeigen.

4.2. Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes soll eine beerdigte Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.

Bei außergewöhnlichen Umständen kann der VVR die Mindestruhefrist angemessen verlängern.

Die Ruhezeit kann in Notzeiten infolge außergewöhnlicher Sterblichkeit mit sanitätsbehördlicher Genehmigung abgekürzt werden.

4.3. Bei Wiederbelegung von Erdgräbern darf innerhalb der Mindestruhefrist nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

4.4. Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Gewebereste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt und entweder am Grund der Grabstelle oder an sonst geeigneter Stelle am Friedhof bestattet werden.

4.5. Für die Be- und Enterdigung von Leichen, Urnen oder Aschenkapseln, für die Benützung der kircheneigenen Leichenkammer oder Friedhofskapelle und

von Reservegrabstellen, zur Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart sowie für die Errichtung oder wesentlichen Veränderung eines Grabdenkmales oder einer Gruft, ist eine schriftliche Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Bewilligung kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden.

Dem Ansuchen auf Errichtung, wesentliche Änderung eines Grabdenkmals oder einer Gruft sind die notwendigen Unterlagen, wie Pläne, Zeichnungen und Ausführungsbeschreibungen etc. beizuschließen.

4.6. Bestattungstermine sind von der Friedhofskanzlei gemeinsam mit dem für die Beerdigung zuständigen Bestattungsunternehmen bzw. dem Auftraggeber festzulegen und in das Begräbnisbuch einzutragen.

5. Aufbahrungen

Aufbahrungen erfolgen für den Stadtpfarrfriedhof Baden in den örtlich nahen Anlagen der Stadtgemeinde Baden sowie privater Betreiber und unterliegen der gesonderten Verrechnung ~~-dieser-~~.

6. Grabstellen

6.1. Rechte am Friedhof und an Grabstellen

6.1.1. Grabstellen sind Teilflächen der Bestattungsanlage oder Kammern in Urnenwänden, an denen Nutzungsrechte nach dieser Ordnung befristet erworben werden können.

Grabdenkmäler sind Grabsteine, Grabkreuze, Pultsteine, Skulpturen o.ä.

Die Grabausstattung ist die Gesamtheit aller auf oder in einer Grabstelle errichteten Bauten, Einrichtungen, Einbauten und Schmückungen; zu diesen gehören daher insbesondere Fundamente, Gedenkzeichen, Einfassungen, Deckplatten, Laternen, Vasen und Pflanzen.

Für Urnenwände und Urnen-

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

Pultgräber wird die bauliche Ausstattung einheitlich durch den Friedhof zur Verfügung gestellt und ist den hierfür gesonderten Friedhofsgebühren enthalten. Für alle der Bestattung von Urnen oder Aschenkapseln vorbehaltenen Baulichkeiten oder Flächen sind eigene Einrichtungen zur Ablage von Grabschmuck und Kerzen vorgesehen. Außerhalb dieser ist ein Aufstellen von Grabschmuck, Kerzen, Blumen und ähnlichen Gegenständen unzulässig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, derartig außerhalb angebrachte Gegenstände zu entfernen

Das Nutzungsrecht wird durch zivilrechtlichen Vertrag gemäß Punkt 6.3.2. nach den Bestimmungen dieser Ordnung erworben.

6.1.2. Sämtliche Grabstellen, nicht jedoch deren Ausstattung, stehen unbeschadet dieser Nutzungsrechte im Eigentum des Grundstückseigentümers, im gegenständlichen Fall der Pfarre St. Stephan-Baden

Die Ausstattung einer Grabstelle oder Gruft samt Bepflanzung steht im Zweifel im Eigentum des Nutzungsberechtigten.

Durch die bloße Benützung von allgemeinen Teilen der Anlage oder Freiflächen, auch wenn dies mit Wissen der Pfarre geschieht, werden keine Rechte erworben.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle umfasst nicht den Anspruch auf unveränderte Erhaltung der Umgebung eines Grabes. Die Pfarre ist als Betreiberin der Bestattungsanlage daher berechtigt, auch in unmittelbarer Nähe von Gräbern etwa die Bepflanzung zu ändern, neue Gräber zu schaffen oder Wege zu errichten.

6.2. Bestattungsformen und Grabarten

Auf dem Stadtpfarrfriedhof der Pfarre St. Stephan – Baden bestehen folgende Grabstellen:

A) Reihen- oder Turnusgräber:

a) gemeinsame Reihengräber für Sozialbeerdigungen

b) einzelne oder einfache Reihengräber,

c) Kindergräber.

d) Ehrengräber

Reihengräber (Turnusgräber) sind die allgemeinen Grabstellen, die nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Auf eine Auswahl der Grabstelle besteht bei dieser Grabart kein Anspruch.

B) Wahlgräber:

Wahlgräber (Familiengräber) sind Grabstellen, die auf Wunsch vergeben werden und zur Bestattung des Erwerbers der Grabstelle und seiner Angehörigen unter Berücksichtigung der Höchstbelagsgrenze dienen.

a) Familiengräber:

als einfaches Grab oder Doppelgrab,

b) Wandgräber an der Einfriedungsmauer:

zur Beerdigung von bis zu zwei Leichen,

als Doppelgräber zur Beerdigung von bis zu vier Leichen.

c) Randgräber:

am Mittelgang zur Beerdigung von bis zu zwei Leichen,

am Seitengang zur Beerdigung von bis zu zwei Leichen,

als Doppelgräber zur Beerdigung von bis zu vier Leichen.

d) Grüfte:

zur Beerdigung von bis zu drei Leichen,

zur Beerdigung von bis zu sechs Leichen (Doppelgruft),

Die zusätzliche Beerdigung von Urnen in Grabstätten nach lit. B) in doppelter Anzahl zu den Leichen unter Beachtung der Ruhezeiten ist möglich

C) Urnengräber:

sind Grabstellen oder sonstige Anlagen (Urnwandnischen, Urnenstelen, Pultgräber und dergleichen) mit dem Recht zur Bestattung von Urnen und

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

Aschenkapseln. Die Anzahl der zulässigen Urnen oder Aschenkapseln wird in der Gebührenordnung nach Größe mit den jeweiligen Tarifen festgelegt.

D) Naturnahe Gräber:

sind Grabstellen in möglichst ohne bauliche Maßnahmen und Grabsteine gestalteten Teilen einer Bestattungsanlage. Sie sind auf dem Stadtpfarrfriedhof Baden einerseits als Wiesengräber andererseits als Baumgräber mit zentralen Erinnerungsstellen eingerichtet. Auf ihnen können nur leicht verrottbare Urnen oder Aschenkapseln bestattet werden.

E) Kindergräber

sind Sammelgräber, in denen nicht zum Leben gekommene, unmittelbar nach der Geburt oder in den ersten Lebensjahren verstorbene Kinder ihre letzte Ruhestätte in Särgen oder Urnen finden können.

6.3. Nutzungsrecht

6.3.1. Allgemeines

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle ist unteilbar und unveräußerlich und kann rechtsgeschäftlich nur jeweils durch eine einzige natürliche oder juristische Person erworben werden.

Verfügen aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Ordnung mehrere Personen gemeinsam über ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle, müssen alle Berechtigten der Beisetzung weiterer Personen zustimmen. Sie sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten für die Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen.

Bei Naturnahen Gräbern und Kindergräbern wird kein Nutzungsrecht erworben, lediglich das Recht, dass die beigesetzte Urne oder bei Kindergräbern auch der Sarg an diesem Platz ungestört 10 Jahre verbleibt.

6.3.2. Erwerb des Nutzungsrechtes

Der Grabnutzungsvertrag (s. Punkt 6.1.1.) oder seine Verlängerung kommen mit der schriftlichen Zuerkennung des Nutzungsrechtes seitens der Pfarre zustande.

Die Pfarre als Betreiber der Bestattungsanlage händigt dem Bewerber um ein Nutzungsrecht ein Vertragsformular aus, das jedenfalls die persönlichen Daten des künftigen Nutzungsberechtigten, die Art und Lage der Grabstelle, die Nutzungsdauer, das Entgelt sowie die Zahlungsfrist zu enthalten hat.

Die Gebühren für die Einräumung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle bemessen sich nach der bei Erwerb oder Verlängerung geltenden Gebührenordnung der Pfarre.

Diese Friedhofsordnung ist Bestandteil des Grabnutzungsvertrages.

6.3.3. Umfang des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle umfasst insbesondere:

- das Recht auf Beerdigung von Leichen oder Urnen oder Aschenkapseln in der erworbenen Grabstelle,
- das Recht auf Gestaltung der Grabstelle nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, soweit es nicht Urnengrabstellen nach 6.2.1C und D sind. Für diese gilt, dass an den hiefür vorgesehenen Stellen in der vorgeschriebenen Form Beschriftungen angebracht werden können.

Jeder Nutzungsberechtigte hat für seine Person und für seine Angehörigen i.S. § 11 Abs. 3 NÖ-Bestattungsgesetz Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle unter Berücksichtigung der Höchstbelagsgrenze und der Bestimmungen über die Einhaltung der Haltungs- und Zahlungspflichten des Nutzungsberechtigten nach dieser Friedhofsordnung. Angehörige i.S. des § 11 Abs. 3 NÖ-Bestattungsgesetz sind:

1. Ehegatte oder Gattin, bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. Die übrigen Nachkommen,

**Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des
Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe
Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli
2023**

- 6. die Großeltern,
- 7. die Geschwister.

Der Nutzungsberechtigte kann die Beisetzung weiterer Personen vorbehaltlich der Zustimmung des VVR gestatten.

6.3.4. Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet:

a) ~~die diözesane~~ sowie diese Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten,

b) die Grabstelle oder die Gruft, soweit es sich nicht um Urnengrabstellen nach 6.2.1 C und D handelt, samt Ausstattung in ordnungsgemäßem Zustand gärtnerisch und baulich zu erhalten und alles vorzukehren, damit dadurch keine Personen oder Sachen Dritter gefährdet oder beschädigt werden,

c) die Kennzeichnung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung zu dulden, wenn diese zur Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten oder zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendig ist,

d) die Pfarre umgehend zu informieren, wenn er eine Gefahr wahrnimmt, die von seiner oder einer nahegelegenen Grabstelle ausgeht,

e) Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder sonstiger Vertragsdaten der Pfarre schriftlich mitzuteilen.

6.3.5. Instandhaltung und Ausgestaltung

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Erhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht ausreichend nach, oder besteht akute Gefahr für Eigentum oder körperliche Unversehrtheit Dritter, ist die Friedhofsverwaltung (der VVR) berechtigt, geeignete bauliche Maßnahmen zur Absicherung auf Kosten des

Nutzungsberechtigten zu verfügen.

Grabausstattungen, von denen Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, kann die Friedhofsverwaltung (der VVR) unmittelbar auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen und einlagern lassen. Liegt keine Gefahr im Verzug, kann die Friedhofsverwaltung (der VVR) nach entsprechender schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf dessen Kosten die Ersatzvornahme veranlassen.

Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die durch Vernachlässigung seiner Verpflichtungen, etwa durch Umfallen des Grabsteines oder durch Abstürzen von Teilen einer Gruft verursacht werden.

6.3.6. Dauer und Beendigung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht wird erstmalig und bei Verlängerung nach Zeitablauf auf die Dauer der Mindestruhefrist, im Regelfall also für die Dauer von 10 Jahren, eingeräumt.

Bei jeder Beilegung vor Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht jeweils auf die Dauer der Mindestruhefrist (im Regelfall auf 10 Jahre) ab der jüngsten Beilegung durch Bezahlung des verhältnismäßigen Teils der zum Zeitpunkt der Beerdigung gültigen Erneuerungsgebühr verlängert.

Die Pfarre soll etwa sechs Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes den Nutzungsberechtigten an der letzten bekannten Adresse vom bevorstehenden Ende des Nutzungsvertrages verständigen.

Grundsätzlich muss eine mindestens viermalige Erneuerung des Nutzungsrechtes zugelassen werden. Voraussetzung für eine Verlängerung ist in jedem Fall ein ordnungsgemäßer baulicher und gärtnerischer Zustand des Grabes und dessen normgerechte Ausgestaltung (s. bes. Punkt 7) und dass auch sonst kein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

Verlängerung spricht (wie etwa die bevorstehende Auflösung der Bestattungsanlage oder deren Sperre wegen Raumangel udgl.).

Das Nutzungsrecht erlischt durch:

- Zeitablauf, mit dem letzten Tag der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf
- Annahme des schriftlichen Verzichtes
- Entzug gem. Punkt 6.3.8. dieser Ordnung
- Gänzliche oder teilweise Auflösung des Friedhofes

6.3.7. Heimfall von Grabstellen

Grabausstattungen jeglicher Art sind bis Ablauf des Nutzungsrechtes durch die bis dahin Nutzungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung (des VVR) neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt.

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes muss die Friedhofsverwaltung (der VVR), wenn die Grabausstattung nicht vollständig entfernt wurde, auf die Dauer von mindestens vier Monaten die Grabstelle als „heimgefallen“ durch entsprechenden Hinweis auf dem Grab kennzeichnen und den Heimfall mit Angabe des Wirksamkeitsdatums an der Friedhofstafel kundmachen.

Nach Ende der Kundmachungsfrist nicht entfernte oder nicht nachweislich übereignete Grabausstattungen, Einfriedungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Pfarre über und können von dieser auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten oder seiner Rechtsnachfolger entfernt werden.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung Leichenreste und Urnen in einer dafür gewidmeten

friedhofseigenen Grabstelle auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger beisetzen lassen.

6.3.8. Entzug des Nutzungsrechtes

6.3.8.1. wegen mangelhafter Instandhaltung oder nicht entsprechender Ausstattung

Ist ein Grab oder eine Gruft baufällig oder verwahrlost oder entspricht ein Grab oder eine Gruft nicht der Friedhofsordnung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Nutzungsberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes an dessen letzte bekannte Adresse zu verpflichten, sie in angemessener Frist fachgerecht in Stand zu setzen oder entsprechend auszugestalten.

Ist die benutzungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch durch Anschlag an der Ankündigungstafel zu verlautbaren.

In diesem Fall beginnt die Frist zur Instandsetzung oder Herstellung der ordnungsgemäßen Ausstattung mit dem Tag des Anschlages an der Friedhofstafel. Der Tag des Anschlages sowie der Tag des Fristablaufes sind in der Verlautbarung anzuführen.

Im Anschlag ist auf den Entzug des Nutzungsrechtes im Verzugsfall hinzuweisen.

Diese Frist hemmt nicht allfällige Ansprüche Dritter aufgrund verletzter Instandhaltungspflichten.

Kommt ein Nutzungsberechtigter einer Verpflichtung zur Instandsetzung oder Ausgestaltung nicht nach, kann das Nutzungsrecht nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende der gesetzten Frist entzogen werden. Die Grabstelle gilt dann als heimgefallen im Sinne Punkt 6.3.7. dieser Ordnung.

6.3.8.2. wegen Verzug mit der Entrichtung von Gebühren

Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Entrichtung fälliger Gebühren nicht fristgerecht nach, so ist er

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

mittels Einschreiben zur Zahlung binnen vier Wochen unter Hinweis auf den möglichen Entzug des Nutzungsrechtes zu mahnen.

Bei weiterem Zahlungsverzug kann die Friedhofsverwaltung (der VVR) das Nutzungsrecht zum Ende des Jahres, in dem die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, schriftlich entziehen.

Die Grabstelle gilt dann als heimgefallen im Sinne Punkt 6.3.7. dieser Ordnung.

Bei Entzug verfällt die bereits bezahlte Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr.

6.3.9. Rechtsnachfolge im Todesfall

Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer über. Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten als Partei des Grabnutzungsvertrages kann immer nur eine einzelne natürliche oder juristische Person sein. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben einen neuen Nutzungsberechtigten aus ihrem Kreise einvernehmlich zu bestimmen, der das Einverständnis der Übrigen nachzuweisen hat.

Für die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Verpflichtungen haften jedenfalls alle Erben nach Ihrer Erbquote.

Sind keine Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden, kann die Pfarre das Benützungsrecht jener Person zuerkennen, die die Erneuerungsgebühr zur Gänze entrichtet hat.

Das Erbrecht, Vermächtnis oder die Überlassung des Nachlasses ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen durch Vorlage eines Einantwortungsbeschlusses oder einer gerichtlichen Amtsbestätigung nachzuweisen. Kann dieser Nachweis durch entsprechende Urkunden mit vertretbarem Aufwand nicht erbracht werden, hat der Anspruchsteller eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten ist.

Die schriftliche Erklärung hat alle für die Rechtsnachfolge nötigen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig zu enthalten.

6.3.10. Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden

Der Nutzungsberechtigte kann ohne gesonderte Zustimmung der Friedhofsverwaltung (des VVR) das Nutzungsrecht mit gleichen Rechten und Pflichten zu Lebzeiten nur auf eine der folgenden Personen mit deren schriftlicher Zustimmung übertragen: auf Ehepartner, eingetragene Partner oder Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.

Die rechtsgeschäftliche Übertragung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich nachzuweisen.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an andere Personen ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung (des VVR) ist unwirksam.

Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstelle bereits erloschen, so kann innerhalb eines Jahres nach Erlöschen, sofern sie noch verfügbar ist, durch den ehemaligen Nutzungsberechtigten oder einen Angehörigen (Pkt 6.3.3) eines in dieser Grabstelle beigesetzten Verstorbenen, unter Bedachtnahme auf die für diese Grabstelle zu diesem Zeitpunkt geltende Ruhefrist (Pkt. 4.2), das Nutzungsrecht wieder- bzw. neu erworben werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Grabstelle in einem baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßen Zustand befindet und die Grabstellengebühr auch für die Zeit zwischen dem Erlöschen und der Wieder- bzw. Neubegründung des Nutzungsrechtes erlegt wird.

7. Ausgestaltung von Grabstellen

7.1. Arten und Größen der Erdgräber und Grüfte

Eine Grabstelle mit Ausnahme der nach 6.2.1 lit C,D und E soll inklusive

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

Einfriedung nach Möglichkeit nicht länger als 2,8 m und nicht breiter als 1,4 m sein. Die genauen Ausmaße gehen aus dem Friedhofsplan und dem Anhang 1 hervor.

Die Tiefe der Gräber soll bei einfacher Beisetzung mindestens 1,6 m betragen. Bei mehrfacher Belegung muss eine Erdschicht von 30 bis 40 cm zwischen den einzelnen Särgen und von 1 m über dem obersten Sarg vorhanden sein.

Der seitliche Abstand von Schacht zu Schacht soll mindestens 30 cm betragen.

Das Nutzrecht an Grüften kann nur an bereits bestehenden, an den Friedhof anheimgefallenen Grüften erworben werden.

Grüfte sind sowohl an der Sohle als auch in den Seitenwänden gut auszumauern und mit Zementkalk zu verputzen, nach oben luftdicht zu verschließen, und ist sowohl das Mauerwerk als auch der Verschluss in gutem Zustand zu erhalten.

Die in Grüften beizusetzenden Leichen müssen in gut verlöteten oder verkitteten Särgen verschlossen sein.

Nach erfolgter Beisetzung sind die Grüfte sofort wieder vorschriftsmäßig zu schließen.

Das Öffnen und Schließen eines Grabes anlässlich einer Be- oder Enterdigung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und ist über die Friedhofskanzlei zu beantragen.

Das anlässlich einer Be- oder Enterdigung aus einem Grab ausgehobene Erdreich kann in einem Container oder auf einer Holzplattform für die Zeit der Zwischenlagerung des Erdreiches über den, an das Grab, welches anlässlich einer Be- oder Enterdigung geöffnet wird, angrenzenden Gräbern aufgestellt bzw. auf diese Gräber aufgelegt werden, ohne die Nutzungsberechtigten dieser Grabstellen darüber zu informieren.

Muss anlässlich einer Be- oder Enterdigung eine Grabdeckelplatte von der Einfassung abgenommen werden, so kann die Friedhofskanzlei diese Arbeit an ein

Steinmetzunternehmen vergeben. Die Grabdeckelplatte wird nach Entfernung der Blumen und Kränze, die anlässlich der Beerdigung auf das Grab gelegt worden sind und nach Ergänzen des Erdreiches, das nach dem Wiederauffüllen des Grabes eingesunken ist, wieder aufgelegt und verfugt. Auch diese Arbeit kann von der Friedhofskanzlei an ein Steinmetz-Unternehmen vergeben werden.

Ist nach dem Entfernen der Blumen und Kränze ein weiteres Einsinken des Erdreiches zu erwarten (z. B. witterungsbedingt), so kann die Friedhofskanzlei das Auflegen der Grabdeckelplatte hinauszögern, um ein Nachfüllen des Erdreiches zu ermöglichen.

Ist es unumgänglich, zur Aufstellung der Erdaushubmaschine anlässlich der Öffnung eines Grabes Grabdenkmäler zu entfernen, so ist die Friedhofskanzlei berechtigt, dies durch ein Steinmetzunternehmen zu veranlassen. Kann der Nutzungsberechtigte der betreffenden Grabstelle darüber nicht in Kenntnis gesetzt werden, kann die vorübergehende Beseitigung des Grabdenkmales auch erfolgen, ohne diesen zu informieren. Die Wiederaufstellung des Grabdenkmales hat sofort nach Beendigung der Erdaushubarbeiten zu erfolgen.

7.2. Ausgestaltung

7.2.1. Gärtnerische Gestaltung und Einfriedung

Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung (des VVR) verboten. Sollten trotz Aufforderung Bäume oder Sträucher auf Gräbern von dem Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht entfernt werden, so steht der Friedhofsverwaltung (dem VVR) das Recht der Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu.

- Reihen- oder Familiengräber müssen mit einer Einfassung aus Natur- oder Kunststein versehen werden.

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

- Die Stärke der Einfriedung soll 15 cm und die Höhe höchstens 50 cm betragen.

- Fundamente zur Aufstellung von Gedenkzeichen und zur Auflage von Einfassungen müssen zumindest aus Beton C/20/25/B3 hergestellt werden. Eine Mindestbewehrung ist vorzusehen.

- Die einzelnen Grabhügel sollen nicht höher als 50 cm sein.

- Heckeneinfassungen und Gitter einzelner Grabstellen sind nur dort gestattet, wo solche im Friedhofsplan vorgesehen sind.

7.2.2. Grabdenkmäler, Gedenkzeichen

Grabdenkmäler wie Grabsteine oder sonstige Gedenkzeichen und deren Inschriften dürfen weder der Würde und Pietät eines Friedhofes oder einer naturnahen Bestattungsanlage, noch der Rechtsordnung widersprechen, noch herabwürdigende, rassistische, diskriminierende oder sexistische Inhalte aufweisen, oder auf verbotene Vereinigungen hinweisen.

Die Friedhofsverwaltung (der VVR) kann für einzelne Grabfelder oder Grabstätten jeweils gesonderte Richtlinien für die einheitliche Ausgestaltung erlassen.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Über derartige Grabmäler ist ein eigenes Verzeichnis anzulegen. Als Richtlinien für die Gestaltung von Grabmälern gelten:

- Als Material für Grabdenkmäler ist vorzugsweise Natur- oder Kunststein, Holz oder gegen Rost geschütztes oder nicht-rostendes Metall zu verwenden. Kreuze und Grabeinfassungen aus Beton sind untersagt.

- Die Schrift ist in ihrem Größenverhältnis den Abmessungen des Denkmals sorgfältig anzupassen. Die Typen müssen dem Steincharakter Rechnung tragen, Vergoldungen sind auf passende

Fälle einzuschränken.

- Die einzelnen Grabdenkmäler dürfen benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen.

- In den Grabfeldern sollen die Grabdenkmäler die Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

- Über die Zulässigkeit von Grabdenkmälern, die an besonderen Stellen und in außergewöhnlichen Maßen errichtet werden sollen, entscheidet die Friedhofsverwaltung (der VVR) mit dem Bauamt der Erzdiözese Wien.

- Firmenbezeichnungen von Steinmetz- oder Gärtnereiunternehmen sind möglichst unauffällig seitlich an den Grabmälern anzubringen (siehe 3.3)

- Sämtliche Gedenkzeichen und bauliche Grabausgestaltungen müssen laut der jeweils aktuellen Fassung der ÖNORM B 3113 ausgeführt, standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen gesichert werden. Aufgelegte Deckplatten, Einfassungen und dergleichen müssen stabil aufliegen und nach den Erfordernissen der ÖNORM B 3113 bemessen werden. Abweichend von dieser Norm ist der Bemessung von Deckplatten eine Punktlast von 15 kN zugrunde zu legen sowie bei Einfassungen ein Mindestquerschnitt von 15 cm Breite und 18 cm Höhe einzuhalten. Der technisch einwandfreie Zustand der Grabausstattung sowie die Verkehrssicherheit müssen auf Dauer gewährleistet sein. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, den technisch einwandfreien Zustand regelmäßig zu überprüfen. Der Nachweis über die wiederkehrende Überprüfung der Kippsicherheit der Grabanlage laut ÖNORM B 3113 obliegt dem Benützungsberechtigten.

Außergewöhnliche Einwirkungen wie Rüttelproben sind untersagt. Die Friedhofsverwaltung (der VVR) ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen, wie Abtragung von Grabausstattungen zur Beseitigung dieser

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

Gefährdung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu veranlassen. Die Friedhofsverwaltung (der VVR) ist berechtigt, Pflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden die ihre Rechte und die Rechte dritter Personen beeinträchtigen, die Standsicherheit von Grabausstattungen gefährden, die Hindernisse bei Bestattungen darstellen oder die nicht regelmäßig fachgerecht auf einer Höhe von maximal 70 cm gehalten werden oder die die Grabfläche überragen. Dies kann bei Gefahr in Verzug ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten auf dessen Kosten erfolgen.

8. Urnenbestattung

Eine Beisetzung von Urnen und Aschenkapseln kann durch Erdbestattung, in Urnengräbern oder naturnahen Bestattungsanlagen oder durch Bestattung in Urnennischen oder ähnlichen Anlagen erfolgen.

Regelungen über Ausgestaltung, Wartung und Zugänglichkeit der Urnennischen und –gräber oder ähnlichen Anlagen werden, soweit nicht in dieser Friedhofsordnung erfasst, in einer gesonderten Anlage zu dieser Ordnung festgelegt.

Bei Erdbestattungen und naturnahen Bestattungsanlagen müssen die Urnen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und sind mindestens fünfzig Zentimeter tief in die Erde zu versenken.

9. Gebühren

9.1. Grundsätzliches

Für die Gewährung von Rechten nach dieser Friedhofsordnung sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe in einer für die Bestattungsanlage geltenden Gebührenordnung vom VVR der Pfarre festzulegen ist.

Diese Gebührenordnungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Wien.

Die Gebührenordnung bildet zusammen mit dieser Friedhofsordnung die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen Pfarre und Nutzungsberechtigten. Sie ist in der Friedhofskanzlei und im Pfarrsekretariat aufgelegt und in der Ankündigungstafel der Bestattungsanlage öffentlich gemacht.

9.2. Gebühren im Einzelnen

Es sind folgende Gebühren vorgesehen:

a) Grabstellengebühr
für die Begründung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle.

Diese Gebühr orientiert sich an der Art der Grabstelle. Bei Umwandlung eines Grabes in eine Grabart mit einer höheren Grabstellengebühr ist die für ein solches Grab festgesetzte Grabstellengebühr für 10 Jahre zu entrichten; jedoch ist hiervon die seinerzeit für das bisherige Grab entrichtete Grabstellengebühr, und zwar der auf die restliche Benützungsdauer entfallende verhältnismäßige Teil, abzuziehen.

b) Erneuerungsgebühr
für die Erneuerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle oder bei Bestattungen vor Ablauf des Nutzungsrechts auf Dauer der Mindestruhefrist (im Regelfall 10 Jahre) ab der jüngsten Beilegung. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren einer aufrechten Grabnutzung eine weitere Beisetzung, so ist das Ende der Nutzungsdauer auf den über den bisherigen Endpunkt hinausgehende Zeitraum der Nutzung auf die vorgeschriebene Mindestdauer der Grabesruhe zu ergänzen und sind die noch nicht vorgeschriebenen Jahre anteilig zur 10-Jahres-Erneuerungsgebühr zu entrichten

c) Gebühren zu laufenden Betriebskosten

d) Gebühren für Totengräberarbeiten

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

Werden nur dann von der Pfarre als Betreiberin des Friedhofes in Rechnung gestellt, wenn die Pfarre selbst den Totengräberdienst anbietet und organisiert (Öffnung und Schließen der Grabstelle, Zusammenlegung von Leichen, Exhumierungen, Bereitstellung des Versenkungsapparates usw.).

Darüber hinaus dürfen Totengräberarbeiten ausschließlich von Personen oder Unternehmen durchgeführt werden, die dazu einerseits über die entsprechende Berufs- oder Gewerbeberechtigung verfügen und andererseits von der Friedhofsverwaltung autorisiert sind. Die Verrechnung erfolgt in diesem Fall direkt ohne Einschaltung der Pfarre.

e) Beerdigungsgebühr

Als einmalige Zahlung für den gesamten zusätzlichen Aufwand der Friedhofsverwaltung für ein Begräbnis.

f) Enterdigungsgebühr

für die Exhumierung einer Leiche oder einer Urne. Diese Gebühr ist zu entrichten, wenn die Enterdigung nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt. Der Exhumierung kommt die Zusammenlegung von Leichen (pro zusammenzulegenden Leichnam) gleich. Sie wird auch bei Übernahme der Grabstelle durch den Friedhof oder bei Nichtverlängerung oder Rückgabe der Grabstelle mit Vornahme der Enterdigung zur Freimachung der Grabstelle fällig, wenn die letzte Beisetzung innerhalb der letzten 30 Jahre erfolgte (unter 3 Grabnutzungsperioden)

g) Benützungsgebühr für Leichenkammern und Aufbahrungshallen entfällt und ist direkt über das Bestattungsunternehmen abzuwickeln.

h) Für die einstweilige Beistellung einer Reservegrabstelle kann eine nach begonnenen Monaten berechnete Gebühr festgesetzt werden. Beginnt oder endet die Benützung während des Monats, so ist für diesen Monat nur der

verhältnismäßige Teil der Gebühr zu entrichten.

Für innerhalb des Gebiets der Stadtgemeinde Baden hauptgemeldete Nutzer oder Verstorbene können günstigere Friedhofsgebühren festgelegt werden. Baden bedeutet, dass entweder der/die Letztverstorbene oder der/die Nutzungsberechtigte seinen/ihren Hauptwohnsitz (Meldezettel) in 2500 Baden haben/hatten. Alters- oder krankheitsbedingte Aufenthalte außerhalb 2500 Baden sind nicht zu berücksichtigen.

Bei zeitraumbezogenen Gebühren erfolgt die Unterscheidung in „Baden“ und „außerhalb Baden“ analog der Einstufung des letzten Begräbnisses“ und Umstufungen vom bisherigen System „pfarrheimisch“ bzw. „pfarrfremd“ in „Baden“ bzw. „außerhalb Baden“ werden bei der nächsten Vorschreibung vorgenommen.

Inwieweit für sonstige Leistungen ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Angaben und Bestimmungen der Gebührenordnung.

9.3. Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr und der Gebühr zu den Betriebskosten bei Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes oder bei Bewilligung der Umwandlung in eine andere Grabart sowie bezogen auf den Zeitraum für die vorgeschriebene Grabesruhe bei jeder Beisetzung,

b) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung,

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Enterdigungsbewilligung bzw pro Leichnam bei der Zusammenlegung zur Gewinnung neuer Begräbnisplätze an der Grabstelle,

d) bei sonstigen Leistungen mit deren Erbringung

Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung unter Angabe der Zahlungsfrist (Fälligkeit) in Rechnung gestellt. Überweisungen sind Barzahlung

Friedhofsordnung des Stadtpfarrfriedhofs St. Stephan-Baden vom 27.05.2025 aufgrund des Dekretes über die Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien vom 18. Juli 2023

vorzuziehen.

Wird bei einer Grabstelle, die durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf dieses wirksam verzichtet, so ist dem Nutzungsberechtigten, wenn er dies binnen sechs Monaten nach der Annahme der Verzichtserklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der seinerzeit entrichteten Grabstellengebühr zurückzuerstatten, der anteilmäßig auf die noch restliche Zeit entfällt.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Friedhofsverwaltung (der VVR) in Einzelfällen über schriftliches Ansuchen eine Gebühr ermäßigen, erlassen oder eine bereits entrichtete Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten.

10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit 01.05.2025 in Kraft.

Nutzungsrechte einzelner oder mehrerer Personen an einer Grabstelle, die nach der bis zum 30.04.2025 geltenden Friedhofsordnung zu diesem Stichtag bestanden haben, gelten bis zu deren Ablauf weiter, können jedoch nur nach den Bestimmungen dieser Ordnung verlängert werden.

Streitigkeiten über das Bestehen, Nichtbestehen oder Abänderung eines Nutzungsrechtes gehören auf den ordentlichen Rechtsweg.

Vor gerichtlicher Austragung soll jedoch eine gütliche Bereinigung durch die Rechtsabteilung der Erzdiözese Wien angestrebt werden.

Baden am 10.06.2025



Msgr. Mag. Clemens Abrahamowicz e.h.
(Pfarrer von Baden St.-Stephan)



Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek e.h.
Vors.Stv. Vermögens- und Verwaltungsrat

Genehmigung des Rechtsamtes der Erzdiözese Wien:

Zl.: 8248/2025 BR
Genehmigt

vom erzbischöflichen Ordinariate

Wien, am

04. JULI 2025

Delegat des Apost. Administrators



Notar

Zusätze und Änderungen zur Friedhofsordnung für die niederösterreichischen
katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien für den Friedhof der Pfarre
Baden-St. Stephan

XII. Anhang

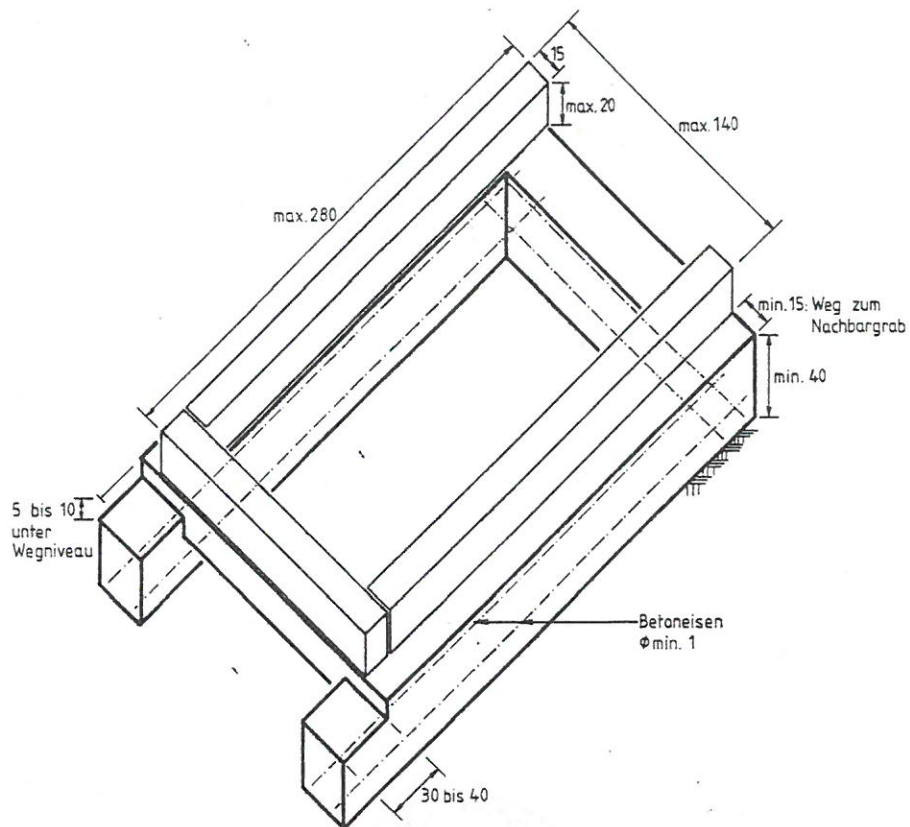


Abb. 1: Fundament einer Grabstelle mit Einfassung: $M = 1 : 25$, Maße in cm